Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

gen Verhandlungen dem Druck übergeben werden, und er wünsche, daß die Regierungscommission Ihre Zustimmung dazu geben möge.

Geheimer Referendär Eichrodt bemerkt: daß er erst den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern davon in Kenntniß setzen, und in der nächsten Sitzung der Kammer hierüber die weitere Erklärung geben werde.

Schaaff: Wenn der Abg. Sander in der That glaubte, daß Das, was er vorbrachte, sich gegenwärtig nicht zur Kenntnißnahme in diesem Hause eigne, so hätte er seine Bemerkungen füglich unterlassen können; ich halte dieselben für voreilig. Wir müssen abwarten, was in der andern Kammer beschlossen wird, sonst scheint es, man wolle auf den Beschluß einwirken, was nicht parlamentarisch ist.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.

Der Sekretär:
Bissing.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Vorstellung der Gemeinden Schweighausen und Dörlinbach, verschiedene Beschwerden betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten stellen drei Beschwerden auf:

a) Es seye einer Bitte um einen außerordentlichen Holzhieb in Gemeindewaldungen zur Schuldentilgung von der Großh. Regierung und Oberforstbehörde noch nicht entsprochen worden.

Da dieser Gegenstand die verschiedenen Instanzen der Verwaltung zu durchlaufen hat, und eine Enthörung nachgewiesen seyn muß, ehe sich die Sache zur diesseitigen Competenz eignet, eine solche aber nicht nachgewiesen ist, vielmehr das Gegentheil aus der Eingabe hervorgeht, so beantragt die Commission in Beziehung auf diesen Punkt die Tagesordnung.

b) Die zweite Beschwerde betrifft die Abänderung der forstgesetzlichen Bestimmung, wornach das aufgemachte Holz die Normallänge von vier Fuß haben soll. Die Petenten bitten um Aufhebung jener Bestimmung, indem sie aus ihrem Holz, wenn es nur 3½ Fuß lang seyn würde, eben so viel erlösen würden, als aus dem vierschuhigen, weil der Fuhrlohn aus den dortigen hohen Gebirgswaldungen nach Kappel oder Ottenheim an den Rheinstrom hinsichtlich 3½schuhigen Holzes billiger seye.

Jene Bestimmung des Forstgesetzes, auf einer Gleichmäßigkeit des Holzmaßes im ganzen Lande und im polizeilichen Interesse zur Sicherung vor Uebervortheilung von Seiten der Käufer eingeführt, scheint einer Abänderung nicht unterworfen werden zu können, auch tritt die Rücksicht ein, daß um Abänderung eines Gesetzes nur im Wege einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gebeten werden kann, wozu weder ein genugsamer Grund vorliegt, noch der nahe Schluß des Landtags die Zeit lassen werde.

Die Commission beantragt Tagesordnung.

c) Die dritte Beschwerde betrifft den Beizug der Kirchspielsgenossen zu den Fuhrdiensten bei Kirchenbauten durch den Zehntherrn, zu welchen die Petenten sich nicht verpflichtet erachten.

Nach dem Kirchenbauedikt von 1808 ist die Kirchspielsgemeinde, wenn der Zehntherr baupflichtig ist, zur Leistung von Hand- und Fuhrdiensten zum Kirchenbau verbunden; glaubt die Gemeinde einen besonderen Freititel in Anspruch nehmen zu können, so darf sie Diesen

nur entweder klagend oder einredend geltend machen, und da sie Dieses nicht gethan hat, sich die Sache außerdem aber als rein civilrechtliche Frage zur Competenz dieser hohen Kammer nicht eignet, so muß die Commission die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des Professors Benz in Constanz, Weinaccise von ererbten Weinen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Petent beschwert sich über eine Verordnung Großh. Justizministeriums vom 12. April 1839, welche eine Belehrung über die Fälle enthält, wann eine Accisfreiheit bei ererbten Weinen eintritt, und wodurch, wie Petent glaubt, eine ganz neue Praxis eingeführt worden sey, so daß jetzt auch die Weinvorräthe, welche an Kinder und Ehegatten übergehen, noch nachträglich versteuert werden müssen, wenn der verstorbene Ehegatte Weinproduzent war, und nicht nachgewiesen werden konnte, daß dieser Wein bei der Einkellerung schon versteuert war. Diese Verordnung würde sogar rückwirkend auf das Jahr 1834 auf alle bei der Verlassenschaft vorräthigen Weine ausgedehnt, wie Bittsteller zu seinem Erstaunen selbst habe erfahren müssen.

Nach der Acciseordnung (zweite Auflage 1827, §. 50) hat in der Regel Jeder für alle Weine, die er einkellert, den Accis zu entrichten, sofern er nicht als Weinhändler oder Produzent von dieser Abgabe befreit ist.

Diese Regel erleidet indessen folgende Ausnahmen:

1) Weine durch gerichtliche Zwangsversteigerung begeben;

2) wenn Wein ererbt, oder aus einer noch ungetheilten Erbschaft an Erben verkauft;

3) wenn Weine von geistlichen und weltlichen Dienern, welche von einem Lokaldienste auf einen anderen berufen sind, zur Ersparung der Transportkosten zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Diese unter 1, 2 und 3 zugesicherte Accisfreiheit findet nur dann statt, wenn der Verkäufer oder Erblasser den Accis wirklich bezahlt hatte. War Dieses nicht geschehen, so kann der Käufer, Steigerer oder Erbe nur durch seine Eigenschaften als Weinhändler die Accisfreiheit erlangen.

Hieraus ist klar ersichtlich, daß die erläuternde Verordnung des Großh. Justizministeriums den Bestimmungen der Acciseordnung ganz gemäß ist, und somit kann, da zudem Petent selbst angibt, daß seine deßhalb erhobene Beschwerde bei Großh. Finanzministerium noch zur Entscheidung vorliege, folglich eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, der Antrag Ihrer Commission nur auf Tagesordnung gehen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des Hoforgelbauers Alfermann in Bruchsal, Wirthschaftsgesuch betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Da Petent, der zum Besten seiner Kinder gerne ein Realwirthschaftsrecht auf sein Haus erwerben möchte, in seiner Eingabe selbst sagt, daß ihm das strenge Recht hierzu nicht zur Seite stehe, und er deßhalb nicht im Stande sey, im Wege der Beschwerde sich an die höchste Staatsbehörde zu wenden, so hält es Ihre Commission bei der jetzt nur noch vergönnten kurzen Zeit für überflüssig, in das Materielle der Sache einzugehen, und schlägt Ihnen lediglich die Tagesordnung vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Conrad Lohr in Schönach, Gründung einer deutschen Universität in Nordamerika betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Petent überreicht der hohen Kammer mit einer begleitenden Eingabe eine Denkschrift, Vorschläge und Mittel enthaltend, das Auswanderungsübel zu mäßigen, besonders aber die Bitte, die Gründung einer Universität für die Deutschen in Nordamerika zu unterstützen. Er wünscht, daß die Kammer diese Denkschrift empfehlend an das Großh. Staatsministerium überweisen möge.

Bei der nur noch kurz zugemessenen, und für die wichtigsten Geschäfte des Landtages so sehr in Anspruch genommenen Zeit, war es Ihrem Berichterstatter unmöglich, das voluminöse Manuscript mit einiger Aufmerksamkeit zu durchgehen. Es enthält eine Geschichte der Auswanderungen aus den europäischen Staaten nach Nordamerika, und viele Betrachtungen über politische und religiöse Zustände der Vergangenheit und der Gegenwart.

Ihre Commission glaubt nicht, meine Herren, daß diese Schrift zur Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium sich eigne, der Verfasser wird seinen Zweck viel eher erreichen, wenn er sie dem Druck übergibt.

Was nun aber seine Hauptbitte betrifft, nämlich, daß durch Vermittlung deutscher Regierungen die Gründung einer deutschen Universität in Nordamerika, zur Erhaltung deutscher Nationalität daselbst, verwirklicht, daß namentlich der dermalige badische Consul diesen Zweck mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu unterstützen angewiesen werde, so kann auch in dieser Beziehung Ihre Commission nicht für Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium stimmen. Petent hat unterlassen, irgend anzugeben, auf welche Weise die Mitwirkung der deutschen Staaten zu dem beabsichtigten Zwecke in Anspruch genommen werden soll, und die Aufgabe Ihrer Commission kann es wohl nicht seyn, gründlich motivirte Anträge darauf zu stellen, sie kann Ihnen vielmehr, so wohlgemeint die Absicht des Verfassers auch seyn mag, nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung, am 5. September 1842.

Bericht der Budget-Commission

über

den §. 60 des außerordentlichen Budgets, die Herstellung des Mühlburger Thores in Carlsruhe betreffend.

Erstattet von dem Abg. v. Itzstein.

In dem Hauptberichte über das außerordentliche Budget und zwar über den §. 60 desselben, ist der Antrag gestellt:

„die für die Herstellung des Mühlburger Thores „zu Carlsruhe in dem außerordentlichen Budget „verlangte Summe von 3,729 fl. nicht zu bewil„ligen.“

Bei den über diesen Gegenstand in der Ständeversammlung stattgehabten Berathungen haben besonders die drei Deputirten der Stadt Carlsruhe den Antrag widersprochen, und zwar gestützt auf einen Vortrag des Herrn Finanzministers, welcher ausführte, daß die Bauschuldigkeit des Staates nicht mehr bestritten werden könne, nachdem alle Thore der Stadt schon auf Staatskosten gebaut seyen und für die Unterhaltung Derselben, so wie für den Bau neuer Thore eine mehrjährige Uebung nach dem Staatsministerialrescripte von 1828 bestehe, auch die Kammer von 1831 nach demselben Rescripte zu dem Baue des Carlsthores den Staatsbeitrag bewilligt habe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es hatte dabei der Herr Finanzminister ferner behauptet, daß jenes Staatsministerialrescript von 1828 nicht, wie der Bericht sage, die einzige Grundlage der seitherigen Beiträge des Staates zu den Carlsruher Thorbaulichkeiten wäre, sondern daß in den Staatsministerialacten über diesen Gegenstand, welche dem Berichterstatter noch nicht mitgetheilt worden seyen, der dort befindliche Bericht des Ministeriums des Innern überzeugende Gründe für die Baupflicht des Staates, und sogar die Widerlegung der frühern Ansicht des Finanzministeriums in diesem Punkte enthalte.

Die Beschlußfassung wurde daher ausgesetzt, und ein weiterer Vortrag auf den Grund jener Staatsministerialacten verlangt.

Die Budgetcommission verfehlt nicht, diesen durch Mittheilung des wesentlichen Inhaltes jenes Berichtes des Ministeriums des Innern zu erstatten. Vordersamst muß aber bemerkt werden, daß auch die Akten des Großh. Staatsministeriums mit dem 6. Juni 1817 beginnen, keine Urkunde und keinen Vertrag und kein einziges Aktenstück enthalten, aus welchem ein Rechtstitel für die Stadt Carlsruhe in Betreff der behaupteten Baupflicht des Staates, bezüglich auf die Stadtthore, abgeleitet werden könnte.

Der mehrerwähnte Bericht des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1828 an das höchstpreißliche Staatsministerium stellt vordersamst die Gründe zusammen, aus welchen das Großh. Finanzministerium die Baupflicht der Staatskasse zu dem Bau und der Unterhaltung der Carlsruher Stadtthore bestritten habe. Diese sind:

1) Bei der stattgehabten Purifikation des Domänenetats könnten dergleichen Kosten den Dämänenbauetat nicht mehr berühren.

2) Der Umstand, daß sämmtliche Thore früher auf herrschaftliche Kosten erbaut worden seyen, könne kein Recht für die Stadt begründen, weil Dieß bloß Gutthatsweise von dem Staat geschehen sey, und die städtischen Verhältnisse sich in der neuern Zeit überhaupt geändert hätten.

3) Der Gesichtspunkt, daß die Stadtthore zu öffentlichen und lokalpolizeilichen Zwecken bestimmt seyen, begründeten schon zunächst die Obliegenheit des städtischen Aerars zur Bau- und Unterhaltungslast und die allgemeine Regel, daß alle Städte ohne Ausnahme ihre Thore aus eigenen Mitteln zu bauen und zu unterhalten hätten, bestätigten diese Verbindlichkeit.

4) Bloß der Umstand, daß die Erbauung und die Unterhaltung der Stadtthore des Decorums wegen einen bedeutenden Kostenaufwand fordere, der für die Stadt zu drückend seyn würde, billige einen verhältnißmäßigen Beitrag aus der Staatskasse, besonders weil die Stadtthore die Wohnungen für die herrschaftlichen Chausseegelderheber in sich schließen.

5) Das Finanzministerium machte deßhalb den Vorschlag, die Kostentheilung, abzüglich des von der Regierung zu übernehmenden billigen Präzipualbeitrages, nach Maßgabe der für die Staatskasse und die städtischen Octroi stattfindenden Gefällerhebung im Allgemeinen zu bestimmen.

Der Bericht des Ministeriums des Innern führt dann an, daß der Gemeinderath und der Ausschuß der Stadt Carlsruhe über diesen Gegenstand gehört worden seyen, wobei der Stadtrath, mit geringer Stimmenmehrheit jeden Beitrag zu der Bau- und Unterhaltungslast der Thore verweigert, der Ausschuß aber, mit Ausnahme von drei Mitgliedern auf die Anträge des Finanzministeriums eingegangen sey, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) zu der Erbauung und Unterhaltung der Militärwachthäuser an den Thoren, als eine der Gemeindesache nicht aufliegende Last, könne die Stadt keinen Beitrag leisten; das sey Sache des Staates.

2) Das eigentliche Thor oder Barriere seye kein Bedürfniß der Stadt — für diese werde statt der massiven Bauart oder Barriere ein Schlagbaum genügen. — Man habe in neuester Zeit an vielen Orten die Thore weggerissen, selbst in Mannheim sey statt der Thore, die man nicht wieder erbaut, ein bloßer Schlagbaum aufgerichtet worden.

Sollte jedoch, erklärte der Ausschuß weiter, in der Residenz der Verschluß mit Thoren des Dekorums wegen nöthig befunden werden, so seye man bereit, zu den Ko-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sten des Thores und der Grillage, wenn vorerst die Staatskasse den angebotenen Präcipualbeitrag geleistet, die übrigen Kosten nach Maßgabe der für die Staatskasse und das städtische Aerar stattfindenden Gefällerhebung im Allgemeinen beizuschießen, jedoch für jeden einzelnen Fall die Zustimmung zum Bau sich vorbehaltend, damit nicht Prachtthore, wie z. B. das Ettlinger Thor, erbaut würden. Die Stadtdirection berief sich dabei noch auf das Neckarthor in Mannheim, welches vom Staate ganz erbaut und unterhalten werde, folglich nicht billig wäre, wenn man die Stadt Carlsruhe bei ihrer manglenden Dotation strenger behandlen wolle.

3) Was die Zollhäuser und Wohngebäude für die Gefällerheber an den Thoren betrifft, so bemerkte der Ausschuß, daß es auch hier in Mannheim anders gehalten werde, weil dort für die beiderlei Gefällerheber ein Zimmer unentgeldlich eingeräumt sey, — wenn die Stadt einen eigenen Erheber ihrer Gefälle in ein besonders Lokal aufstellen würde, so müßte der Staat gleichwohl das nämliche Gebäude für ihren Gefällerheber erbauen. — Der Ausschuß könne sich also zu einer ewigen Beitragspflicht für den Bau und Unterhaltung des Zollhauses an dem Thore nicht verpflichten.

Die Stadt- und Polizeidirection erklärte sich wegen des Beitrags der Stadt zu den Zollhäusern wie bei den Thoren und Grillagen.

4) Zu der Unterhaltung der schon vorhandenen Thore verweigerte der Ausschuß jeden Beitrag, weil der Staat sie ohne Mitwirkung der Stadt gebaut habe. — Die bloße Unterhaltung des Ettlinger Thores z. B., seye kostspieliger, als die neue Erbauung eines einfachen Thores ausfallen würde.

Die Stadt und die Polizeidirection beriefen sich bei dieser Gelegenheit auf das Bauedict, nach welchem Jener, welcher den Bau hergestellt und unterhalten hat, Dieß ferner zu thun schuldig sey.

Das Ministerium des Innern bemerkte nun in Betreff der neu zu erbauenden Stadtthore für die Residenz, daß die Militärgebäude am Thore mehr im öffentlichen und Staatsinteresse nöthig seyen, als für die Stadt, und daß schon durch die Nothwendigkeit, ein besonderes Offizierszimmer und eine geräumige Wachtstube zu haben, so wie durch das Dekorum ein Präzipualbeitrag des Staats billig wäre, die übrigen Kosten aber zu zwei Drittel auf die Staatskasse und zu ein Drittel auf das städtische Aerar zu übernehmen seyen.

Gegen die Aufstellung eines bloßen Schlagbaumes statt einer Grillage erklärte sich der Ministerialbericht, als den Rücksichten für die Residenz nicht angemessen.

Zu der Grillage aber sollte nach diesem Berichte die Stadt die Hälfte und der Staat die andere Hälfte beitragen, und selbst dann nur die Hälfte der Kosten, welche eine Grillage verursache, wenn der Staat ein eigenes Thor, wie z. B. das Ettlinger Thor bauen wollte.

Es sollte ferner, nach dem Dafürhalten des Ministeriums des Innern, der Aufwand für Erbauung eines ordinären und nicht luxuriösen Zollhauses zwischen der Stadt- und der Staatskasse, und zwar ohne Berücksichtigung der vorher noch auszumittelnden und abermaligen Anstände darbietenden Gefällerhebung getheilt, jedoch jedes Mal die Stadt mit Vorlage des Bauplanes und der Kosten vordersamst gehört werden.

In Betreff der bloßen Unterhaltung an den schon früher gebauten Thoren war das Ministerium des Innern der Meinung, daß diese Thore, als vom Staate erbaut, als wahres Staatseigenthum anzusehen seyen, folglich auch die Unterhaltungslast dem Staate zur Last falle. Wenn aber das Finanzministerium aus den von ihm angeführten Gründen der Stadt doch einen Beitrag zuweisen zu können glaube, so sey zu bezweiflen, ob sich die Stadt Dieß gefallen lasse und nicht den Rechtsweg betreten werde, — es seye daher höchstens von Obervormundschaftswegen der Stadt zuzumuthen, zu den Unterhaltungskosten der bereits stehenden Thore, bloß den vierten Theil deßwegen zu übernehmen, weil, wenn sie noch nicht bestünden, wenigstens eine Barriere auf gemeinschaftliche Kosten errichtet und unterhalten werden müsse — und im Falle kostspieliger Bauart als ein Präzipialbeitrag zwei Drittel vom Staate zu übernehmen wären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf diesen Bericht erfolgte nun das schon früher erwähnte Staatsministerialrescript, nachdem sich vorher noch das Finanzministerium mit den Ansichten des Ministeriums des Innern vereinigt hatte, mit Ausnahme des Antrages, daß zu den Unterhaltungskosten der neu zu bauenden Thore die Stadt nur ein Viertel und der Staat drei Viertel beitragen solle. — Es seye dafür kein Grund vorhanden — vielmehr seye man der Ansicht, daß für die gemeinschaftliche Uebernahme der Kosten der neu zu erbauenden Stadtthore sowohl, als der künftigen Unterhaltung der schon Erbauten das nämliche Theilungsverhältniß eintreten sollte.

Das Staatsministerialrescript verfügte nun, wie bekannt ist, daß die Stadt zu den Unterhaltungskosten der schon stehenden Thore für die Zukunft ein Viertel und der Staat drei Viertel, zu dem Wachthause des Carlsthores die Stadt ein Drittel, zum Thor und Zollhause die Hälfte zu zahlen habe, und daß dieser Maßstab auch für die Unterhaltung dieses Thores und dessen Nebengebäude für die Zukunft dienen solle.

Die verehrte Kammer wird sich aus diesem Aktenauszuge überzeugen, daß der Stand der Sache durch den Auszug der Staatsministerialakten nicht im mindesten verrückt und der nämliche geblieben ist, wie er in dem Hauptberichte pag. 424 bis 428 vorgetragen worden. — Die Ansichten des Gemeinderathes und Bürgerausschusses der Stadt, so wie jene der Stadt- und Polizeidirection können eben so wenig wie die Berichte des Ministeriums des Innern und der Finanzen einen Rechtstitel für die Stadt und gegen den Staat begründen; ein solcher liegt nun einmal nicht vor, und das Staatsministerialrescript wollte und konnte ihn nicht erschaffen. — Die beliebige Aufstellung eines Vertheilungsmaßstabes durch den Ausschuß, durch die Ministerien und durch das Staatsministerium beweist am deutlichsten, daß von einem Rechtstitel keine Rede ist. Das Bauedict, auf welches sich die Stadt- und Polizeidirection bezieht, ist aber kein allgemeines Gesetz, sondern nur für Kirchenbaulichkeiten gegeben, kann also nicht auf den Carlsruher Thorbau ausgedehnt werden.

Die Berufung auf Mannheim, daß dort der Staat die Thore gebaut und unterhalten hätte, auch gegenwärtig noch das einzige Thor, das Neckarthor unterhalte, welches aber zum Abbruche versteigert wurde, (weil es bisher fast gar nicht unterhalten und deswegen sehr baufällig wurde) kann aber hier nicht nicht maßgebend seyn, weil Mannheim eine Festung war, die mit den Thren vom Staate gebaut wurde, und weil ein Zollbeamter des Staates dort seinen Sitz hatte, aber gerade, weil diese Bestimmung aufgehört, so wie die Chausseegelderhebung bei den Thoren in Carlsruhe ebenfalls aufgehört hat, weil also die Verhältnisse sich ganz geändert haben in Mannheim, wie in Carlsruhe, gerade deßwegen läßt die Regierung das letzte Thor in Mannheim abbrechen und kein Mensch denkt daran, dort auf Kosten des Staates ein neues Thor zu fordern; gerade deßwegen also, kann auch Carlsruhe nicht fodern, daß ihm der Staat die Thore baue, und das um so weniger, weil keine herrschaftliche Gefälle mehr an den Thoren erhoben werden und die Kontrole auf herrschaftliche Gefälle auch ohne Thor geschehen kann, wie Dieß in Mannheim und an andern Orten sich beweißt. Es ist aber auch die Thatsache nicht zu bezweiflen, daß die alten Thore vom Staate im Gnadenwege, Gutthatswegen, wie es in den Berichten heißt, gebaut worden sind; denn Dieß behaupten die Ministerien, Dieß ist nicht von der Stadt widersprochen, es könnte sich hier also höchstens nur um die Unterhaltungspflicht handlen. — Das Ministerium des Innern hält einen deßfallsigen Rechtsstreit von Seiten der Stadt gegen den Staat für möglich, weil der Staat bis 1828 allein unterhalten habe.

Allein wir bezweiflen, ob die Stadt diesen Kampf mit Erfolg wagen könne. — Das Staatsministerialrescript, welches auf die Erklärung des Ausschusses sogar ohne Zustimmung des Stadtrathes erfolgte, dürfte nach unsrer Ansicht nicht schützen. — Das Finanzministerium behauptete mit Recht, daß der Gesichtspunkt, die Stadtthore seyen zu öffentlichen und lokalpolizeilichen Zwecken bestimmt, zunächst die Obliegenheit der Stadt zur Bau- und Unterhaltungslast begründe. Indessen handelt es sich dermalen gar nicht um diesen Fall der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unterhaltung, sondern um die Erbauung eines neuen Thores oder vielmehr um die Aufstellung einer neuen Grillage oder Eisengitters mit steinernen Säulen und Posten.

Aus welchen, nur einigermaßen haltbaren Gründen soll nun die Baupflicht des Staates zu dieser Grillage nachgewiesen werden?

Ein Rechtstitel liegt nicht vor, das Bauedict ist nicht anwendbar, die Verhältnisse sind nicht mehr vorhanden, welche die frühern Regenten bewegen konnten, einer entstehenden Stadt Gutthatsweise dir Thore zu bauen; von der Erbauung des Wachthauses oder des Zollgebäudes ist nicht die Rede; herrschaftliche Gefälle werden nicht mehr an den Thoren erhoben, welcher Grund früher beigetragen hatte, die Uebernahme eines Theiles der Bau- und Unterhaltungskosten einigermaßen als billig zu bezeichnen, die Controlle auf die herrschaftlichen Gefälle endlich kann stattfinden in Carlsruhe ohne Thore, wie in andern Orten.

Aber, auch selbst das Staatsministerialrescript vom 28. September 1828 schweigt über den Bau neuer Thore, — denn es redet im Art. 1 lediglich von der Unterhaltung der bereits stehenden Thore und bestimmt im Art. 2 den Vertheilungsmaßstab für das Carlsthor, wie für das dortige Wacht- und Zollgebäude und für die künftige Unterhaltung dieses Thores. —

Der Grund, daß des Dekorums wegen der Staat mehr Aufwand bei den Stadtthoren eintreten lasse, als für die Stadt sonst nöthig wäre, daß also eben deßwegen der Staat auch mehr zu zahlen habe, ist schon in dem Hauptberichte widerlegt worden, und es war wirklich kaum zu erwarten, daß die Stadt bei dem großen Vortheile, welchen sie von der Residenz zieht, und bei der Großartigkeit, mit welchen sie ihre sonstigen Anstalten, z. B. Rathhausbau, Wasserleitung und dergleichen zu behandeln, aus solchem Grunde eine Ausgabe von sich ab und auf den Staat wälzen würde, welche Ihre Verschönerung und Ihr Interesse befördert.

Der Mühlburger Thorbau war bei der Vorlage des halbjährigen Budgets allerdings von der Regierung vorgeschlagen, und die Stadtgemeinde von den sie treffenden Kosten in Kenntniß gesetzt.

Allein, da von der Kammer bis zur nähern Einsicht und Prüfung der Akten die Geldbewilligung vor der Hand verwiesen war, so müßte, falls die Stadt nicht den Vorschuß leisten wollte, die Ausführung des Baues bis zur Schlußfassung der Kammer unterbleiben.

Dieß geschah nicht! Gleich nach dem Schlusse der Sitzung, welche das halbjährige Budget bewilligt hatte, traten die Vorbereitungen zum Baue ein, und unter den Augen der wiederversammelten Kammer, wurde der Bau vollendet, zu welchem die Stände die Mittel verweigert hatten.

Wir glauben übrigens in diesem neuen Berichte nochmals zur Genüge nachgewiesen zur haben:

1) daß eine Baupflicht des Staates für die Thore von Carlsruhe eben so wenig wie die Unterhaltungslast derselben nachgewiesen sey, und
2) daß eine Verbindlichkeit zur Bewilligung von drei Viertel der Baukosten für das neue Mühlburger Eisengitterthor nicht vorliege.

Die Budgetkommission muß daher folgende zwei Anträge stellen:

1) „die Kammer möge aussprechen, daß sie nach „den vorliegenden Acten und Vorträgen eine „Pflicht des Staates zu der Bau- und Unter„haltungslast der Carlsruher Stadtthore an„zuerkennen nicht vermöge;“
2) „daß sie die für Herstellung eines neuen Gitter„thores gegen Mühlburg hin verlangten 3,729 fl. „nicht bewillige.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg